

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Alle Einrichtungen der stationären Pflege und
besondere Wohnformen für Menschen mit
Behinderungen nach ThürWTG

Nachrichtlich an:
Thüringer Landesverwaltungsamt
AGL Herr Stefan Biermann
Heimaufsicht, ÖGD

Cluster Pflege

Informationen zur Umsetzung der Angebote körpernaher Dienstleistungen nach § 8 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und zu der Möglichkeit der Selbsttestung nach § 9b der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO zum 14.03.2021 wurden in § 8 und in § 9b neue Regelungen zur Öffnung für körpernahe Dienstleistungen (dazu unter I.) und Selbsttestung (dazu unter II.) formuliert.

I. Nach § 8 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO sind ab 14.03.2021 die Erbringung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen wie solche in Friseur-, Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios sowie der Betrieb von Solarien und deren Inanspruchnahme zulässig, soweit die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Hiernach ist auch der Betrieb eines standortfesten oder mobilen Friseurs, Kosmetikbetriebes etc. in den Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz unter Beachtung der Hygienemaßnahmen gestattet, soweit eine Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt keine strengeren Regelungen vorsieht. Einschränkungen können sich zudem aus einrichtungsbezogenen Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes aufgrund des Infektionsgeschehens vor Ort ergeben.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Kristin Meisel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811226
Telefax +49 (361) 57-3811800

Kristin.Meisel@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
24-2352/21-1-29437/2021

Erfurt, 15.03.2021



**Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datschutz/>
abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Inanspruchnahme einer Friseurdienstleistung oder sonstigen körpernahen Dienstleistung durch die Bewohner in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz führt nicht zu einer Anrechnung auf die bzw. Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten nach § 9a Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO.

Die Frage nach der Umsetzung der o.g. Öffnungen in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz war bereits Gegenstand der Rundschreiben des TMSGFF und des TLVwA vom 05.05.2020, 22.05.2020, und 28.10.2020.

Entsprechend diesen Ausführungen ist auch für die aktuelle Wiedereröffnung dieser körpernahen Dienstleistungen in den Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz auf folgende Maßnahmen hinzuweisen:

1. Zunächst ist eine Aufnahme in das Besuchskonzept erforderlich, soweit dieses noch nicht angepasst wurde.
2. Der Zutritt der Dienstleister darf nur nach einer erfolgten Testung gemäß § 9a Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO mit negativem Testergebnis gewährt werden.
3. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Dienstleister, z.B. durch unterschiedliche Öffnungszeiten für Bewohner*innen sowie Mitarbeiter*innen der Einrichtungen/Angebote und externe Besuche, das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten. Soweit für Besucher von außen keine gesonderte Zuwegung zu dem Salon besteht und diese mithin die allgemeinen Räumlichkeiten der Pflegeeinrichtungen bzw. der besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz betreten müssen, um in den Salon zu gelangen, sind die Voraussetzungen des § 9a Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO zu erfüllen. Der externe Besucher des Friseursalons muss ungeachtet der Maßgaben nach § 8 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO einen entsprechenden Negativtest durchführen.

4. Bei der Durchführung der körpernahen Dienstleitung sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für das jeweilige Gewerk sowie die Vorgaben nach §§ 8 Abs. 1a, 9a Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO einzuhalten.
5. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sollten darauf hinwirken, dass sie bestenfalls nur durch einen, in der handelnden Person nicht wechselnden, Dienstleistungsanbieter betreut werden, um die Anzahl der Externen so gering wie möglich zu halten.
6. Ausgeschlossen werden muss die Behandlung oder Maßnahme, wenn der Dienstleistungsanbieter Krankheitsanzeichen aufweist, innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer oder mehreren Personen mit COVID-19 hatte oder selbst infiziert ist.
7. Überdies sollten auch hier die jeweils geltenden aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes Anwendung finden.

II. Hinsichtlich der Neuregelung zur der Möglichkeit der Selbsttestung in § 9d der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO wird ergänzend darauf hingewiesen, dass diese keine Auswirkungen auf die Testpflichten nach § 9a der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO entfaltet.

Der § 9d der 3. ThürSARS-CoV-2-2 SonderEindmaßnVO findet nur dann Anwendung, wenn ein Selbsttest durch die Verordnung vorgesehen ist.

Der aktuelle Wortlaut normiert in Absatz 3 eine Testpflicht für Besucher **durch die Einrichtung** und sieht für die Beschäftigten bzw. das Personal in Absatz 4 und 4a vor, sich „**testen zu lassen**“ entsprechend den Vorgaben des Verantwortlichen nach § 5 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-2 IfS-GrundVO. Nach beiden Formulierungen ist ein Selbsttest nicht vorgesehen.

Es ist bei den Antigentests zwischen Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 und Tests zur professionellen Anwendung durch benannte, legitimierte Dritte zu unterscheiden. Die zuletzt genannten Tests sind Gegenstand der Corona-Testverordnung (TestV), führen damit zu einem nach § 1 Satz 1 der TestVO begründeten Anspruch und unterliegen der Kostenerstattungspflicht der Kassen. Bei Selbsttest ist dies nicht der Fall.

Für beide Testvarianten veröffentlicht das BfArM auf seiner Internetseite eine Herstellerliste: (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigen-tests/_node.html)

Für die weitere Integration der körpernahen Dienstleistungen in den Pflege- und Betreuungsalltag entsprechend den o.g. Ausführungen wünsche ich allen ein gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frank Schulze
Abteilungsleiter